



Notifikation

(Art. 36 Bst. a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG; SR 172.021).

Sudahar Ramanitharan, geboren am 5. Mai 1982, Sri Lanka, unbekanntem Aufenthalts.

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt in Anwendung von Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c VwVG und Artikel 6 Buchstabe a VGKE.

1. Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, innert 14 Tagen nach Publikation der vorliegenden Verfügung mitzuteilen, ob er an der Fortführung des Beschwerdeverfahrens interessiert ist und an der Beschwerde festhält.
2. Läuft die Frist ungenutzt ab oder zieht der Beschwerdeführer die Beschwerde zurück, wird die Beschwerde als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
3. Diese Verfügung geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und an das kantonale Migrationsamt.

6. September 2023

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung VI



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2023
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512.1) aus Datenschutzgründen anonymisiert.

